Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 14

Artikel: Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576740

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Schaffung einer Mustunftftelle für Sachfragen. Der Antrag des Vorstandes, für die Auskunft in Fachfragen eine besondere Stelle zu schaffen, wird gerne angenommen. Herr Kantonsingenieur Ammann in Altorf wird sich dieser Sache widmen. Er wird die Anfragen entweder von sich aus oder in Verbindung mit Fachkollegen beantworten. Damit will man nament: lich fleineren Gemeinden, die fein eigenes technisches

Personal haben, an die Hand gehen.

5. Die Jahre rechnung zeigt bei Fr. 3061.66 Einnahmen und Fr. 2507.80 Ausgaben einen überschuß von Fr. 553.86, womit bas Bereinsvermögen von Fran-ten 739.35 auf Fr. 1293.21 anftelgt. Trothem für bas Bereinsorgan ftatt der vorgesehenen Fr. 600 fast das Doppelte verwendet wurde, Iteg die Rechnung einen fo gunftigen Abschluß zu, weil aus dem Fachturs, nach Ablieferung von Fr. 200 an kranke Schweizersoldaten, noch ein überschuß von Fr. 1363.87 zugunften der Bereinskaffe blieb. Für das Jahr 1917/18 ift eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorgesehen, von 5 auf 7 Franken für die Aftiv, und von 10 auf 12 Franken für die unterftützenden Mitglieder.

Auf Antrag der Rechnungs , Kommission wird die Rechnung genehmigt und bem Borftand ein bescheibenes

Taggeld von Fr. 5 ausgerichtet.

6. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde Laufanne beftimmt. (Bisherige Bersammlungs : Orte: St. Gallen, Bern, Bürich, Burich und St. Gallen.

7. Die allgemeine Umfrage wurde nicht benütt, fo daß die Sitzung um 12 1/4 Uhr geschlossen werden konnte.

Um Mittagebankett im kleinen Conhallesaal über-brachte herr Landammann A. Riegg ben Gruß der St. Galler-Regierung. Er zollte ber Arbeit bes Bereins große Anerkennung und gab einiges bekannt aus ber Entwicklung des Straßennetzes im Kanton St. Gallen: Die erste Straße wurde im Jahre 1774 unter Abt Beda von Wil nach Rorschach erbaut, um die damalige Korntammer am Bodenfee mit den Ortschaften zu verbinden. Im Jahre 1811 erfolgte die Belaftungsprobe der ftelnernen Brücke über die Sitter. Zur Eröffnung fuhr in einer Staatskaroffe der Kleine Rat über das vielbe wunderte und heute noch zu den schönften Brudenbauten gählende Werk. Um andern Morgen ftand auf einer Inschrift:

"Nun, Banderer, darfft du's ruhig wagen, Die Brücke hat des Landes größte Last getragen!"

Den ersten Aufschwung nahm das Straßenwesen burch die Verfassung vom Jahre 1831; der Staat verpflichtete sich, für den Unterhalt der Hauptstraßen zu forgen. Im Gefetz vom Jahre 1834 wurde die Stelle eines Wafferbau- und Straffeninspektors geschaffen. Die größten Berdienste um die hebung des Straßenwesens im Kanton St. Gallen hat der erste Inhaber dieser Stelle, Ingenieur Negrelli, vorheriger Borarlberger Lanbeginfpektor; er hat bem guten Stragennet, wie ben umfangreichen Wafferbauarbeiten das Geprage aufgebrückt. herr Landammann A. Riegg ließ das Glas erheben auf die Weiterentwicklung des Straßenwesens und die Entwicklung ber Bereinigung Schweizerischer Strafenbau-Fachmänner. (Schluß folgt).

Submissionswesen.

Die neue Submissionsverordnung der Stadt St. Gallen. (Rorrespondeng.)

I. Die Wünsche des Gewerbestandes.

Wie in andern großen Städten, so hat sich auch in St. Gallen in den letten Jahren immer mehr bas

Bedürfnis nach einer Neuregelung des Submiffions, wesens geltend gemacht. Obwohl in St. Gallen ungefähr die gleichen Rlagen über die Unzulänglichkeit der beftehen den Berordnung erhoben wurden, lag es nahe, angefichts ber in Aussicht flehenden größern Gemeindebauten (Bezirksgebäude, Bezirksgefängnis, Rathaus 2c.) in einer neuen Verordnung den inzwischen geanderten Verhaltniffen und ben neuern Anschauungen Rechnung zu tragen.

Wohl besteht eine kantonale Verordnung, die por etwa drei Jahren vom Regierungsrat exlassen wurde, einigermaßen in Anlehnung an die ftadizurcherische Berordnung. Insbesondere waren von dort die Bestimmungen über die Zuschlagserteilung herüber genommen worden, mit der Erganzung, daß bas beim Zuschlag berücksichtigte Angebot dem Bewerber voraussichtlich noch einen angemeffenen Berdienst ermöglichen muffe. Da die weitergehenden Wünsche des Gewerbestandes damit nicht in Erfüllung gingen, bemuhte fich ber ftabtifche Gewerbeverband, seine Forderungen für die Aufstellung neuer Bergebungs Grundsabe zur Berwirklichung zu bringen. Sein Befireben ging namentlich bahin, den gewerblichen Berufsverbanden einen maßgebenden Ginfluß auf die Zuschlagserteilung zu sichern durch das Mittel von Breis, berechnungen, die für die Behorde bei der Bergebung wegleitend fein follten. Außerdem brachte er ein Mittel preisverfahren in dem Sinne in Borschlag, daß bei der Zuschlagserteilung in allen Fällen, wo teine Preisberech nungen eingereicht würden, in der Regel die mittleren Angebote berücksichtigt werden follten.

II. Der Entwurf des Stadtrates.

Am 2. Januar 1917 gab der Stadtrat einen Entwurf der Berordnung über die Bergebung von Bauarbeiten bekannt. In einem Bericht vom 19. Januar führt ber Stadtrat aus, daß ber erfte Entwurf, vom Hochbauamt ausgearbeitet und von einer Konferenz der technischen Dienstichefs bereinigt, dann vom Stadtrat am 19. Juni

1916 in erster Lesung behandelt worden set.

Diefer Entwurf murde dann vorerft den intereffierten Berbänden zur Bernehmlaffung vorgelegt. Bon ber Arbeiter-Union und dem Freten Arbeiterverband gingen innert ber angesetzten Frift einige Abanderungsvorschläge ein, die im allgemeinen materiell nicht von großer Bebeutung find. Der Gewerbeverband der Stadt St. Gallen dagegen reichte mit einer ausführlichen Eingabe vom 26. Auguft 1916 einen Gegen-Entwurf ein, der namentlich in den wichtigen Beftimmungen über die Buschlagserteilung grundlegende Abweichungen von den bisher üblichen Grundfägen in Borfclag brachte. Das führte zu weitern schriftlichen und mundlichen Unterhandlungen mit den Organen des genannten Berbandes und schließ' lich zu einigen bedeutungsvollen Anderungen am erften Entwurf, so daß der Stadtrat die zweite Lefung erft gu Beginn des Jahres 1917 abschließen konnte.

Der Stadtrat widmet seinem neuen Entwurf über die Buschlags: Erteilung folgende Erläuterungen: "Schon bisher ift bei Bergebungen burch die Stadt St. Gallen nicht einfach auf die billigste Offerte abgestellt worden, sondern die Zuschlagserteilung ist jeweils unter Bürdigung aller Umftande erfolgt, wie aus einer Busammenstellung über die vom Stadtrat in den letten Jahren beschloffenen Bergebungen hervorgeht. In unferm ersten Entwurf haben wir uns daher mit der ber fan' tonalen Submiffionsverordnung entnommenen Faffung begnügt, wonach das beim Buschlag berücksichtigte Angebot dem Bewerber voraussichtlich noch einen angemeffenen Berdienft ermöglichen muffe. In seiner bereits ermähnten Eingabe erklärt aber der Gewerbeverband, daß ihm ohne das Beschreiten eines neuen Weges bei der Zuschlags, erteilung eine ftabtische Submiffionsverordnung für ben



Brückenisolierungen - Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

552

Gysel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

a Celephon 24 a a Goldene Medaille Zurich 1894 a a Celegramme: Asphalt a

Handwerker, und Gewerbestand zwecklos erscheine. Sein Borschlag ging dahin, daß für die Bergebung entweder eine vom beiressenden Berussverband eingereichte Breisberechnung oder mangels einer solchen Berechnung die mittleren Angebote berücksichtigt werden sollen, wobei der Behörde lediglich noch die Möglichkeit der Anrusung eines Sachverständigen "Bersahrens bleiben würde. Der Gewerbeverband wollte also einerseits den Berussversänden einen direkten Einsluß auf die Zuschlagserteilung auf dem Wege der Eingabe von Preiskaltulationen sichern und anderseits eine Art eigentlichen Mittelpreisversahrens zur Anwendung bringen lassen. Diese Lösung mußte aber in der vorgeschlagenen Form der Behörde, deren Ermessen dadurch allzusehr beschnitten worden wäre, als unannehmbar erscheinen.

Der Grundgebanke einer gewissen Mitwirkung der Berufsverbände durch Preiskalkulationen konnte nur in einer veränderten Formulierung Berücksichtigung sinden. Der Entwurf versucht nun das in Artikel 22, der gewissermaßen das Versahren für die Durchsührung des in Artikel 21 aufgestellten Grundsatzes der Vergebung du angemessen Preisen näher umschreibt".

Mrt. 21.

Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleiftung im richtigen Berhältnis stehenden, annehmbaren und angemessenn Preis erfolgen.

Art. 22.

Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Bergebung an eines oder mehrere Angebote ersolgen, die nicht erheblich bavon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine überprüfung durch mindestens 2 Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Besund der Sachverständigen, besiehe derselbe in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absat 2 dieses Artikels für die Bergebung maßgebend.

Liegen teine Berechnungen von Berufsverbänden vor ober können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermefsen in Würdigung des in Artikel 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen. Bet großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sosen nicht deren Angemessenheit der Behörde nachgewiesen wird.

"Nicht nur die Berufsverbande, fondern auch die einzelnen Submittenten follen banach berechtigt fein, por ber Eröffnung der Offerten Preisberechnungen einzureichen; gemeint find damit vor allem detaillierte Kalkulationen über die Zusammensehung der einzelnen Einbeitspreise. Den Berechnungen eines Berufsverbandes wird nun insofern eine besondere Bedeutung zugewiesen, als die vergebende Behorde zu demfelben Stellung nehmen muß, fet es in zuftimmendem oder ablehnendem Ginn. Die Zuftimmung erfolgt in der Weise, daß bei der Bergebung nur Angebote berücksichtigt werben, die nicht erheblich nach oben oder unten von der Preisberechnung abwelchen; im Gegensatzum Borschlag des Gewerbe-verbandes soll also die Behörde nicht etwa an das oder die Angebote gebunden fein, die dem in der Kalkulation des Berufs Berbandes ermittelten Breise am nächsten tommen, womit die Bergebung ja eigentlich in die Hand des Berufsverbandes gelegt ware. Erscheint der Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als ungeeignet, um bei der Bergebung in die Bagschale zu fallen, fo hat fie davon gemäß Absat 3 bes Artitels Den Berufsverband in Renninis zu feten, worauf ber lettere eine Aberprufung burch Sachverständige anbegehren tann. Die Sachverftandigen werden zu gleichen Teilen von ber Behorde und bem Berufsverband bezeichnet, muffen aber nicht ausschließlich der betreffenden Berufsgruppe entnommen werben, wie das der Gewerbeverband in seinem Borschlag postuliert hat. Nur der einstimmige Befund ber Sachverftanbigen foll für die Behörbe in gleichem Sinne wegleitend sein, wie eine von ihr als angemeffen erachtete Preisberechnung. Konnen fich bie Sachverftandigen nicht einigen, ober verzichtet ber Berufsverband auf eine Uberprüfung der von ber Behorde als unannehmbar erflärten Breisberechnung, oder ift eine folche Berechnung überhaupt innert nüglicher Frift nicht eingereicht worden, fo foll die Bergebung gemäß bem in Artifel 21 aufgeftellten Grundfat, alfo zu einem nach freiem Ermeffen ber Behorbe als angemeffen erfcheinen= ben Preise erfolgen. Es ift eigentlich nur noch eine befondere Betonung dieses Grundsates, wenn nach bem Schluffat von Artifel 22 in Fallen, wo große Unterschiede in den geforderten Preisen vorliegen, die niedrigften Angebote im allgemeinen nur berücksichtigt werden dürfen, wenn fich die Behorde über beren Angemeffenheit vergewiffert hat. Darin liegt aber auch ein gewiffes Entgegenkommen an ben Gedanken ber Bevorzugung ber Mittelpreise, der im Gegenentwurf des Gewerbeverbandes postuliert war, in seiner positiven Form aber als zu weitgehend nicht aufgenommen werden konnte.

Bet allem Berständnis für die Notwendigkeit, das Gewerbe, insbesondere das eigentliche Handwerk, vor den Auswüchsen der freien Konkurrenz zu schützen, darf diese letztere im Submissionswesen nicht einfach ausgeschaltet werden, sonst könnte auch der Unternehmungsgeist, der wie überall, so auch im Gewerbe, den Fortschritt bedingt, leicht lahmgelegt werden, zum Schaden sowohl

des betreffenden Berufsverbandes als auch der Allaemeinheit, der nicht zugemutet werden kann, auf die Ausnütung gunftiger Ronjunfturmöglichkeiten, wie fie namentlich bei größern Bauunternehmungen in Frage tommen, einfach zu verzichten und diesen Verzicht mit zu teuren Breisen zu bezahlen. Die Berhältnisse im Groß und Kleingewerbe sind nach dieser Richtung nicht die gleichen; da aber die Aufstellung besonderer Grundsätze für die beiden Kategorien bei der Arbeitsvergebung nicht wohl möglich ift, darf eine freie Würdigung der verschieden,

artigen Fälle nicht völlig ausgeschlossen werden. In diesem Sinne ift der vorliegende Bersuch einer Reuregelung der Zuschlagserteilung aufzusaffen, der den guten Willen der Behörde bekunden foll, zu der vom Gewerbeftand wie überall, fo auch in St. Gallen anbegehrten Reform bes Submiffionswefens nach Möglichkeit Band zu bieten, ber aber wie jeder Berfuch feine Gignung erft in der Praxis erweisen muß. Man darf fich dabei auch nicht der Illusion hingeben, mit irgend einer Regelung des Verfahrens den Schwierigkeiten bei der Bergebung im einzelnen Falle überhaupt vorbeugen zu können. Auch in der Zukunft wird das gegenseitige Bertrauen zwischen Behörde und Gewerbe die wichtigste Boraussetzung einer befriedigenden Lösung der Submiffionsfrage bleiben. Insbesondere muß dabei an eine lonale Mitwirkung der gewerblichen Berufs : Berbande appelliert werden, denen auch nach Artikel 24 durch den Grundsat möglichster Berücksigung von Kollektivein gaben, sowie durch die Möglichkeit freihandiger Arbeitsübertragung auf Grund einer Tarisvereinbarung eine bevorzugte Stellung einräumt; ber lettere Weg wird wenigstens von einzelnen Berufsgruppen bes Kleingewerbes mit Erfolg betreten werden tonnen. Das unent, behrliche Korrettiv gegen ungebührliche Preisfteigerung durch Ringbildung ift in Artitel 25 enthalten.

Art. 23.

Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ift den ortsanfäßigen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Borzug zu geben; dabei foll, wie bei der Ber-gebung ohne Ausschreibung, auf möglichfte Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Rollektiv Eingaben gewerblicher Vereinigungen find möglichft zu berücksichtigen, sofern für die

Arbeitsverteilung der vergebenden Behörde das Genehmigungsrecht vorbehalten bleibt.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ohne vorausgegangene Ausschreibung die Bergebung an eine gewerbliche Bexufsorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Behorde abgeschloffenen Tarif Bereinbarung erfolgen.

Art. 25.

Ergibt die Brufung ber Angebote, daß burch Ringbildung eine ungebührliche Breisfteigerung bezwickt wird, fo kann die betreffende Arbeit entweder freihandig vergeben oder in Regte ausgeführt werden.

Die in Artifel 26 und ff. aufgeftellten besonbern Bedingungen betreffend ben Arbeiterschut, die fich in der Hauptsache an die bezüglichen Borschriften der kantonalen Borschriften anlehnen, beruhen auf der heute überall anerkannten Ermagung, daß bei ber Arbeitsvergebung den Interessen nicht nur der Unternehmer, fonbern auch der Arbeiter, als des wirtschafelich schwächern Telles im Dienftverhältnis, Rechnung getragen werden foll. Ihre praktische Bedeutung erhalten diese Vorschriften burch die Beftimmung in lit. c von Artifel 20 bes Entwurfes, wonach Unternehmer, welche für die Einhaltung der fraglichen Bedingungen nicht die erforderliche Sicherhelt bleten, von der Berücksichtigung bei der Buschlagserteilung ausgeschlossen sein sollen. Ein weitergehendes Begehren der Arbeiter-Union, dabei auch die Richtanerkennung des Organisationsrechtes durch einen Unternehmer als Ausschließungsgrund ausdrücklich auf zuführen, konnte namentlich im Hinblick auf die kurzlich in Bürich bei der Auslegung einer ähnlichen Bestimmung zu Tage getretenen Schwierigleiten nicht berucksichtigt werden.

Die über den Abschluß und Inhalt der Berträge aufgeftellten Beftimmungen bringen infofern eine teilweise Neuerung, als instünftig die Normalien bes Schweizer. Ingenieur- und Architelten-Bereins für bie allgemeinen, fowie für bie befondern Bedingungen und Magvorschriften dem Vertrage zugrunde gelegt werden

Das im letten Abschnitt enthaltene Beschwerbes Berfahren bezieht fich, da ben gewerblichen Berbanden bereits bei ber Zuschlagserteilung ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt wurde, auf allgemeine Beschwerden von Unternehmern und Arbeitern ober Organisationen derselben wegen Mißachtung der im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschriften." (Schluß folgt).

Das Härten von Schnellschnittstahl im elektrisch geheizten Salzbad.

Bon Dipl. Ingenieur Gugen Maner.

Wir haben bereits im Jahrgang 1915 von den Spezialftählen, von ben Schnelldreh oder wie man jest häufig fagt, von den Schnellschnittstählen und ihrer bartung in einer besonderen Abhandlung berichtet.

Heute set auf das Härten der Schnellschnittstähle im

elektrisch geheizten Salzbad kurz hingewiesen.

Beute, wo in allen Ländern, die in den Belikrieg verwickelt find, aus der Metallinduftrie für den Kriegsbedarf herausgeholt wird, was nur menschenmöglich ift, da werden an die Leiftungsfähigkeit der Berkzeuge in der Maschineninduftrie so hohe Anforderungen geftellt, wie taum je zuvor. Bahrend eben fonft, felbft zu Beiten des angeftrengteften Betriebes, ftets nur ein verhaltnis, mäßig geringer Teil ber ju bearbeitenden Gegenftande, role Konftruttionsteile und bergleichen aus einem Mate. rial bestand, bessen Bearbeitung besonders leiftungs, und widerstandsfähige Bertzeuge, wie Drehftable, Bohrer, Frafer erforderlich machte, so find im hinblic auf die gegenwärtigen besonderen Bedursniffe fast ausschließlich Werkzeuge der eben bezeichneten Art erforderlich. Die zur Berftellung diefer Wertzeuge geeigneten Stahlforten find, wie gefagt unter ben Ramen Schnelldreh, Schnellauf. ober beffer Schnellschnittfiahl, Schnellarbeits ober Rapid, ftahl, Spezialftahl, Ebelftahl, Legterungsftahl bekannt. Den gewöhnlichen Rohlenftoffftahl bezeichnet man im Gegenfat hierzu meift fchlechthin als Werkzeug- ober Guß. ftahl. Der Schnellschnittstahl unterscheibet fich im Betriebe dant feiner wesentlich anderen chemischen Zusammen, fegung von dem gewöhnlichen Wertzeugftahl in erfter Linte dadurch, daß er mit großer Barte eine fehr große Bähigkelt verbindet, woraus sich bei richtiger härtetech nischer Behandlung eine fehr große "Schneibhaltigfeit" und Lebensbauer ergibt. Der Schnelldrehftahl verliert, wie wir in unserer Abhandlung von 1915 besonders hervorgehoben haben, durch die Erhitung bei der Arbeit feine Barte nicht. Auf Grund diefer Gigenschaften tann man beim Arbeiten mit Werkzeugen, die aus folchem Stahl hergestellt find, felbft bei ber Bearbeitung von Wertftucken aus fehr hartem Material, eine wesentlich größere Schnittgefchwindigfeit und einen erheblich größeren Vorschub anwenden und infolgedessen auch eine wesentlich größere Arbeitsleiftung erzielen.